

# **Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblattes Nr. 06 (SO Feuerwehrhaus Wurmsham) - Bekanntmachung vom 04.06.2024**

04.06.2024 09:29 von Thomas Huber

Mit Bescheid vom 14.05.2024, Aktenzeichen 40/Flnpln.D06/Wurmsham hat das Landratsamt die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wurmsham genehmigt. Der Geltungsbereich betrifft die Grundstücke Flurnummer 140/2 der Gemarkung Wurmsham und liegt zwischen dem Ort Wurmsham und dem Ortsteil Seifriedswörth, neben dem Friedhof Wurmsham/Seifriedswörth, unmittelbar an der Kreisstraße LA48.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Velden, Rathausplatz 1, 84149 Velden während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- 



[FNP\\_D06\\_Feuerwehrhaus\\_PLAN\\_END.pdf](#)  
(192,6 KiB)

- 



[FNP\\_D06\\_Feuerwehrhaus\\_UB\\_END.pdf](#)  
(585,7 KiB)

- 



[FNP\\_D06\\_Feuerwehrhaus\\_Zusammenfassende\\_Erklärung.pdf](#)  
(683,2 KiB)

[Zurück](#)